

Ulpianus.

. . . si furem nocturnum, quem lex XII tabularum omnimodo permittit occidere, aut diurnum, quem aequae lex permittit, sed ita demum, si se telo defendat . . .

Gaius.

Lex XII tabularum furem noctu deprehensum occidere permittit . . ., interdiu autem deprehensum ita permittit occidere, si is se telo defendat.

L. Vis. VII, 2.

c. 15. Fur, qui per diem gladio se defensare voluerit, si fuerit occisus, mors eius nullatenus requiratur.

Ob eine jener uns überlieferten Stellen der römischen Juristen oder eine ähnliche uns verloren gegangene die unmittelbare Quelle der Antiquae bildet, ist nicht zu bestimmen; für uns genügt es auch festzustellen, dass der westgothische Gesetzgeber aus einer älteren römischen Quelle, nicht aus der Lex Romana geschöpft hat, die keine dieser Stellen enthält, auch die des Paulus nicht, obwohl der betreffende Titel der Sententiae sonst in einem umfangreichen Auszuge darin vertreten ist.

Diese Nachweise genügen. Nur noch darauf möchte ich hinweisen, dass auch in der, wie ich in einem früheren Aufsätze (oben S. 104 ff.) nachgewiesen habe, dem ältesten Westgothenrechte entlehnten Stelle der Lex Baiuvariorum VII, 1—3 entweder die Institutionen des Gaius in einer Form benutzt sind, die dem echten Gaius näher stand, als der in die Lex Romana aufgenommene Auszug, oder vielleicht eine Stelle des Paulus, die überhaupt nicht in die Lex Romana übergegangen ist.

Es spricht Alles dagegen, dass zur Zeit Reccareds I., am Ende des 6. Jh., alle diese Quellen dem Gesetzgeber noch neben der Lex Romana zur Hand gewesen sein sollten; während das für die Zeit Eurichs durchaus anzunehmen ist.

Des weiteren hat dann Gaupp für das höhere Alter des Gesetzbuches, dem die Pariser Fragmente angehören, die Zustände geltend gemacht, die sie voraussetzen, und Brunner hat S. 323 diese Gründe wieder aufgenommen und kurz und klar formuliert: 'Gothen und Römer sind noch streng geschieden. Der Gothe erscheint als der mächtigere . . . die durch die gothische Ansiedelung und